

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Produktesicherheit
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Kontaktperson	PrSG Produktesicherheit (abps@seco.admin.ch), Thomas Herzog (thomas.herzog@seco.admin.ch), Assia Choukri (assia.choukri@seco.admin.ch)
Telefon	.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Aargauische Industrie- und Handelskammer
Abkürzung	AIHK
Zuständige Stelle	
Adresse	Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
Vorname	Sebastian
Name	Rippstein
Telefonnummer (Rückfragen)	062 837 18 21
Eingereicht am	21.07.2026

Rückmeldung zum: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Wir begrüssen, dass das Bundesgesetz über die Produktesicherheit an das EU-Recht angeglichen wird. Damit können Doppelspurigkeiten für international tätige Unternehmen vermieden werden und der Marktzugang erleichtert werden. Positiv ist zudem, dass auf einen Swiss Finish verzichtet wird. Ebenso unterstützt die AIHK das Ziel, dass nur sichere Produkte auf den Markt gelangen. Um den administrativen Aufwand für Unternehmen, die ausschliesslich oder überwiegend auf dem Schweizer Markt tätig sind, möglichst gering zu halten, sind die neuen Pflichten verhältnismässig auszugestalten und wo sinnvoll Erleichterungen für KMU vorzusehen.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ersatz von Ausdrücken
Artikel Detail / andere Informationen	Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen: a. «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellung auf dem Markt»; b. «in Verkehr gebracht wurde» durch «auf dem Markt bereitgestellt wurde»; c. «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt».
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 2 und. 4 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	2 Dieses Gesetz gilt für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. 4 Dieses Gesetz gilt nicht für die Bereitstellung auf dem Markt gebrauchter Produkte, die: b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern die Person, die sie bereitstellt, diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend schriftlich informiert hat.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2
Artikel Detail / andere Informationen	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Produkt: jeder Gegenstand, der für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Gegenständen auf dem Markt bereitgestellt wird; b. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind: 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung; 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte; 4. das Anbieten eines Produkts. c. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt; d. Wirtschaftsakteur: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter von Online-Marktplätzen. 2 Der Bundesrat kann in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und in Anlehnung an die internationale Entwicklung anpassen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 3 Abs. 3 Bst. abis und e, Abs. 4 Bst. abis und Abs. 6 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	3 Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen: abis die Eigenschaften des Produkts, insbesondere seine Gestaltung, seine technischen Merkmale und seine Zusammensetzung; e. der Umstand, dass sich die Verwendung des Produkts auf die Sicherheit und die Gesundheit von Frauen und von Männern unterschiedlich auswirken könnte. 4 Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen: abis. die Lagerungs- und Transportbedingungen; Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden: b. subsidiär von einem anderen Wirtschaftsakteur.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Er kann festlegen, in welcher Form produktbezogene Angaben oder Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3bis, Abs. 3ter, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	2 Wird ein Produkt nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. 3 Wer ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 1 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt. 3bis Wird ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 2 hergestellt, so wird vermutet, dass es dem Stand des Wissens und der Technik entspricht. 3ter Wer ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 2 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt den Stand des Wissens und der Technik auf andere Weise erfüllt. 4 Sind für ein Produkt keine technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder 2 festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt anderweitig dem Stand des Wissens und der Technik entspricht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6 Technische Normen und gemeinsame Spezifikationen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren. 2 Das SECO bezeichnet die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, den Stand des Wissens und der Technik zu konkretisieren. 3 Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO bezeichnet soweit möglich international harmonisierte Normen. 4 Die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen werden mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt veröffentlicht. 5 Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7a Verantwortliche Person für in Verkehr gebrachte Produkte
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat kann festlegen, dass ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in der Produktinformation angegeben wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7b Fernabsatz und Online-Marktplätze
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann Wirtschaftsakteure, die Produkte über den Fernabsatz auf dem Markt bereitstellen, verpflichten, zu ihren Angeboten Angaben zur Produktidentifizierung sowie Warnhinweise und Sicherheitshinweise zu machen. 2 Zudem kann er Anbieter von Online-Marktplätzen insbesondere verpflichten: a. eine Kontaktstelle zu benennen und sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b zu registrieren; b. zur Gewährleistung der Produktesicherheit Massnahmen wie Produkterückrufe und rechtzeitige Information der Verwenderinnen und Verwender zu ergreifen und mit den Vollzugsorganen und Wirtschaftsakteuren zusammenzuarbeiten; c. den Vollzugsorganen Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte und zu den solche Produkte betreffenden Daten zu gewähren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Abschnitt: Pflichten nach der Bereitstellung auf dem Markt
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Wirtschaftsakteure müssen die nötigen Massnahmen treffen, um zu erkennen, ob von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht. 2 Stellen sie fest, dass von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht, so müssen sie unverzüglich notwendige Massnahmen treffen und das zuständige Vollzugsorgan über die festgestellten Mängel und die getroffenen Massnahmen informieren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Kontrollen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Vollzugsorgane können Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, kontrollieren. Sie können Unterlagen einfordern und nötigenfalls Muster erheben. 2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10a Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den Vorschriften gemäss dem 2. Abschnitt nicht entspricht, oder ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen. 2 Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. 3 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität der Produkte aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Massnahmen nach Artikel 10a Absatz 2 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. 2 Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung. 3 Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10c Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Produkten
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. 2 Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Mitwirkungspflicht
Artikel Detail / andere Informationen	Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11a Befugnisse des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit
Artikel Detail / andere Informationen	1 Besteht der Verdacht, dass ein Produkt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, so kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: a. Produkte überwachen; b. Produkte anlässlich von Kontrollen zurückbehalten; c. Produkte vorläufig sicherstellen und dem zuständigen Vollzugsorgan übergeben oder melden; d. Proben und Muster entnehmen; e. Produkte in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert nach Artikel 110 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025 vereinfacht vernichten. 2 Es ist berechtigt, den Vollzugsbehörden Personendaten und Daten von juristischen Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen zu übergeben, damit diese in nationale und internationale Informationssysteme der Produktesicherheit eingetragen werden können, sofern dies zur Herstellung der Produktesicherheit notwendig ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen sowie Datenbekanntgabe 1 Die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen richtet sich nach Artikel 20b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG). 2 Die Bekanntgabe von Daten an ausländische Behörden richtet sich nach Artikel 20d THG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13a Amtshilfe
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Gewährung von nationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 21 THG. 2 Die Gewährung von internationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 22 THG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13b Informations- und Warnsystem
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bund betreibt zu folgenden Zwecken ein Informations- und Warnsystem: a. Unterstützung der Vollzugsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz; b. Informationsaustausch im Bereich der Produktesicherheit; c. Warnung vor gefährlichen Produkten. 2 Das Informations- und Warnsystem enthält Daten, die für die Gewährleistung der Produktesicherheit und für die Marktüberwachung notwendig sind, einschliesslich der Daten nach Artikel 13. 3 Die Daten nach Absatz 2 können veröffentlicht werden, soweit es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handelt. 4 Der Bundesrat regelt für das Informations- und Warnsystem a. die Struktur und den Datenkatalog; b. die Zugriffsrechte; c. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen; d. die Aufbewahrungsdauer. 5 Besteht ein völkerrechtlicher Vertrag über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Informations- und Warnsystemen, die vergleichbaren Zwecken wie jenem nach Absatz 1 dienen, so kann der Bund sich diesen Systemen anschliessen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14a Aufsichtsabgabe auf Produkten im Onlinehandel
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird. 2 Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden. 3 Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im In- oder Ausland. 4 Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen. 5 Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt. 6 Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest. 7 Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Produkte von der Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Wirtschaftsakteure vorsehen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Finanzierung der Aufsicht soll möglichst verursachergerecht erfolgen. Bereits regelkonform handelnde Schweizer Unternehmen sollen nicht zusätzlich belastet werden.
Begründung / Bemerkung	Heute entstehen Wettbewerbsverzerrungen, weil Direktimporte aus Drittstaaten kaum kontrolliert werden. Die Aufsichtsabgabe sollte entsprechend verursachergerecht erfolgen.

Titel / Frage	Art. 15 Anwendbares Verfahrensrecht und Rechtspflege
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist anwendbar. 2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege 3 Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4a. Abschnitt: Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 15a
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wirtschaftsakteure, die gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2, gegen behördlich angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 10a Absätze 2 und 3 oder die Registrierungspflicht gemäss Artikel 14a Absatz 4 verstossen, können mit einer Verwaltungssanktion belastet werden, die bis zu 10 Prozent des Umsatzes ausmacht, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre jährlich in der Schweiz erzielt wurde. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Behörde des Bundes für das Verhängen von Verwaltungssanktionen in den einzelnen Produktbereichen zuständig ist. 3 Bei der Bemessung der Verwaltungssanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Wirtschaftsakteurs. 4 Das Verwaltungssanktionsverfahren muss 5 Jahre nach der Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 eröffnet werden. 5 Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem VwVG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 17 Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 2, die Mitwirkungspflicht nach Artikel 11 oder die Registrierungspflicht nach Artikel 14a Absatz 4 verletzt;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 21
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	